

25.01.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - Wizu **Punkt** der 734. Sitzung des Bundesrates am 5. Februar 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ausgabeinstituten für elektronisches Geld (E-Geldinstitute)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

KOM(98) 461 endg.; Ratsdok. 11379/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Im Hinblick auf die Grundkonzeption des Richtlinienvorschlags tritt der Bundesrat dafür ein, Institute, welche Zahlungsmittel in Form elektronischen Geldes ausgeben oder Gelder anlegen, die im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit entgegengenommen werden, uneingeschränkt als Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie des Rates 77/780/EWG zu behandeln.

Dies erscheint dringend geboten, damit die Rechte und Pflichten der jeweiligen Teilnehmer - vor allem der emittierenden Institute - genau festgelegt und bekannt sind und zugleich angemessene technische, organisatorische und verfahrensmäßige Sicherungen eingeführt und geprüft werden können. Dadurch werden Sicherheitsrisiken für das System - insbesondere das Fälschungsrisiko - vermieden oder aufgedeckt. Außerdem ist auf diese Weise dem Mißbrauch -

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

wie etwa der Geldwäsche - wirksam vorzubeugen. Dies bedeutet, daß alle einschlägigen Institute uneingeschränkt den Mindestreservepflichten, der Zahlungsverkehrsüberwachung und auch der Bankenaufsicht im übrigen zu unterwerfen sind.

Soweit sich für eine solch umfassende Umgestaltung des Richtlinienvorschlags im Verlauf der Beratungen in den Gremien der EU keine hinreichende Mehrheit findet, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für folgende Korrekturen einzusetzen:

- EU
Wi 2. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Konzeption, wonach E-Geld emittierende Institute künftig als Kreditinstitute, sog. "E-Geld-Institute", behandelt und damit der Bankenaufsicht unterstellt werden sollen.

Der Bundesrat hält es im Interesse der emittierenden Institute und der beteiligten Wirtschaftssubjekte für unabdingbar, daß für E-Gelddienstleistungen ein aufsichtsrechtlicher Rahmen geschaffen wird, der die finanzielle Integrität der Systeme gewährleistet, der diesem zukunftssträchtigen Teilbereich des Finanzdienstleistungssektors andererseits aber auch genügend Raum zur Entwicklung läßt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags erfolgen:

- EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)
3. In Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b sollte Unterabsatz iv gestrichen werden. Denn der Richtlinienvorschlag läßt offen,

- Fz 4. Zu Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b Unterabsatz iv bedarf es der Klärung,

- EU
Fz
Wi 5. bis zu welcher Grenze es sich um "Kleinbeträge" im Sinne des Richtlinienvorschlags handelt. Offen ist außerdem die Frage, welche Regelungen für die elektronische Überweisung von Beträgen gelten sollen, die über die genannte Kleinbetragsregelung hinausgeht; der Kommissionsvorschlag enthält insoweit keinerlei Festlegungen.

- EU
Fz
Wi 6. Artikel 2 Abs. 4 Satz 3 ist dahingehend zu ändern, daß die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge zwingend vorgeschrieben wird. Dies könnte etwa durch Einschluß solcher Gelder in die Einlagensicherungssysteme oder durch entsprechende Garantieverträge mit Dritten erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich zwar im konkreten Einzelfall um relativ geringe Summen handelt, andererseits jedoch die Zahl derjenigen, welche solche Gelder dem Institut vorausbezahlt zur Verfügung stellen, sehr groß sein kann. Würden solche Gelder in einem Konkursverfahren eines E-Geld-Institutes völlig

ausfallen, hätte dies deutlich negative Auswirkungen auf das Vertrauen in solche Systeme.

- Fz 7. Artikel 3 definiert das Anfangskapital und die Eigenkapitalanforderungen für E-Geld-Institute: Der Kommissionsvorschlag sieht insoweit ein Mindest-Anfangskapital von 500.000 ECU vor. Diese Summe ist deutlich zu niedrig. Auch bedarf es der Überprüfung des in Absatz 2 genannten Eigenkapitals von mindestens zwei v. H. der Summe der Finanzpassiva, mit der insbesondere vorausbezahlte Gelder im Interesse der Kunden abgesichert werden sollen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß etwa Kreditinstitute ihre gewichteten Risiken mit mindestens 8 v. H. Eigenkapital unterlegen müssen. Daher ist insoweit - und auch aus Wettbewerbsgründen - eine deutliche Anhebung der Eigenkapitalquote angezeigt.
- EU Fz Wi 8. Artikel 4 legt Kapitalanlagebeschränkungen fest: Der Kommissionsvorschlag sieht in Absatz 3 den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und in Absatz 4 vor, daß die Mitgliedstaaten angemessene Grenzen für Marktrisiken festlegen, welche die E-Geld-Institute bei den in Absatz 1 genannten Anlagen eingehen dürfen. Es ist sicherzustellen, daß der Einsatz derivativer Finanzinstrumente grundsätzlich nur zur Risikobegrenzung erfolgen darf und daß bis zur Höhe eventueller Marktrisiken Mindestvorgaben vorgesehen werden sollten. Dadurch wäre zwischen den Mitgliedstaaten ein "Wettbewerb" um mehr oder weniger begünstigende Regelungen zu vermeiden.
- Fz 9. Nach den in Artikel 5 enthaltenen Aufsichtsregelungen überprüfen die zuständigen Behörden die Einhaltung der Artikel 3 und 4 mindestens zweimal jährlich auf der Grundlage von Daten, die von den E-Geld-Instituten zur Verfügung gestellt werden. Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Entwurf jedoch insoweit verschärft werden, als eine ständige Überprüfung auf der Grundlage von vier Datenübermittlungen pro Jahr die Regel wird.
- Fz 10. Durch eine Überarbeitung des Artikels 6 ist sicherzustellen, daß auch die interne Geschäftsführung von E-Geld-Instituten einer effektiven Kontrolle unterworfen wird. Dadurch können technische Risiken und Fälschungen weitestgehend ausgeschlossen werden.
- EU Fz Wi 11. Darüber hinaus sind im Rahmen des Artikels 6 die Vorschriften zur Auslagerung von Tätigkeiten zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen, daß die Anzeige an die zuständigen Behörden bereits dann erfolgen muß, wenn die Absicht zur Auslagerung besteht; nur dadurch ist ein rechtzeitiges Einschreiten der Aufsichtsbehörden gewährleistet. Eine solche Regelung entspricht im übrigen den vergleichbaren Vorschriften in § 25a KWG.

- EU
Fz
Wi
12. Nach Artikel 7 können E-Geld-Institute von der Anwendung bestimmter Vorschriften dann freigestellt werden, wenn der Gesamtbetrag der offenen Finanzpassiva üblicherweise unter 10 Mio ECU liegt, 12 Mio ECU nie überschreitet
- Fz
13. und im Einzelfall der elektronische Speicherbetrag höchstens 150 ECU beträgt.
- EU
Fz
Wi
14. Diese Beträge sind nach Auffassung des Bundesrates deutlich abzusenken[, und zwar auf einen Wert von höchstens einem Drittel der bisherigen Werte.] Bei niedrigeren Werten könnten weitere Freistellungen von Aufsichtsvorschriften nur dann erwogen werden, wenn zugleich sichergestellt ist, daß entsprechende Unternehmen nicht in einem rechtlichen oder tatsächlichen Verbund stehen - wie etwa bei einer "Holding". Nur dadurch ist zu vermeiden, daß eigens zum Zwecke der Freistellung von Aufsicht eine Vielzahl kleiner Systeme und Unternehmen parallel gegründet wird.
15. [Fz]